

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinberg und Waldwege der Ortsgemeinde Gückingen vom 01.09.1989

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gückingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde Gückingen erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinberg- und Waldwegen.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragssatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- und abgerundet.

§ 4 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinberg- und Waldwege der Gemeinde Gückingen zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Ortsgemeinde Gückingen Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1989 in Kraft.

Gückingen, den 01.09.1989

(Kröller)
Ortsbürgermeister